

Entgeltordnung 2017

8. Änderung vom 22.11.2016

1. Entgeltpflicht

Für die Leistungen der Musikschule werden Entgelte erhoben.

2. Entgeltschuldner

Schuldner sind die Schüler, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

3. Entgeltentstehung

Die Entgeltspflicht entsteht mit Unterzeichnung des Unterrichtsvertrages oder mit Aufnahme des Unterrichts und – soweit schuleigene Instrumente benutzt werden - mit der Überlassung des Mietinstrumentes.

4. Entgeltfälligkeit

Die Entgelte sind Jahresentgelte und beziehen sich auf ein Kalenderjahr.

Sie werden zu Beginn des Jahres im Voraus fällig und sind entweder in einem Betrag zu Beginn des Jahres oder monatlich zum Monatsbeginn zu entrichten. Für Kurse und Projekte mit begrenzter Dauer wird das Entgelt mit Beginn fällig.

5. Entgeltermäßigungen

Die nachfolgenden Ermäßigungen gelten für instrumentalen und vokalen Unterricht sowie für Kurse. Anspruchsberechtigt sind Schüler ohne eigenes Einkommen.

a) Geschwisterermäßigung

Unter der Voraussetzung, dass bei allen An- und Ummeldungen die erforderlichen Auskünfte zur Familie angegeben werden, wird die Geschwisterermäßigung automatisch gewährt. Bei einer späteren Korrektur oder Vervollständigung der Angaben wird die Ermäßigung ab dem Monat des Eingangs gewährt. Eine rückwirkende Gewährung kann nicht erfolgen. Das älteste Geschwisterkind erhält keine Ermäßigung, das zweite 15 % und jedes weitere eine Ermäßigung von 25 %, jeweils auf das erste angemeldete Fach.

b) Ermäßigungen zur Förderung bestimmter Fächer und begabter Schüler

Wenn entsprechende Leistungsnachweise (Wettbewerbe, Prüfungen, Leistungsvorspiele) erbracht werden, können auf Antrag Ermäßigungen gewährt werden. Einzelheiten legt die Schulleitung gemeinsam mit dem Vorstand jährlich fest.

d) Sozialermäßigung

Sozialermäßigung kann in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag unter Beifügung der Einkommens-Nachweise gewährt werden.

e) Mehrfächerermäßigung

Mehrfächerermäßigung wird für das zweite angemeldete musikalische Hauptfach in Höhe von 20 % gewährt.

f) Ermäßigung für über 18-Jährige ohne eigenes Einkommen

Schülern, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich in schulischer oder beruflicher Ausbildung/Studium befinden, kann unter Vorlage entsprechender Nachweise der Schülertarif unter 18 Jahre für ein Schuljahr gewährt werden (maximal bis zur Vervollendung des 25. Lebensjahres).

6. Entgeltsätze entsprechend § 4 Schulordnung

	Schüler bis 18 Jahre		Erwachsene	
	Jahresentgelt	Monatsrate	Jahresentgelt	Monatsrate
a) Hauptfächer Instrumental- u. Vokalunterricht *				
Einzelunterricht 30 Min./Woche	600	50	636	53
Einzelunterricht 45 Min./Woche	864	72	912	76
Einzelstunden: pro 45-Minuten-Stunde 30 €	-			
Gruppenunterricht 30 Min./Woche	384	32	420	35
Gruppenunterricht 45 Min./Woche	564	47	600	50
b) Tanzunterricht				
Klassenunterricht 45 Min./Woche	312	26	312	26
Klassenunterricht 60 Min./Woche	372	31	372	31
Klassenunterricht 90 Min./Woche	432	36	432	36
c) Bildende Kunst/Medien				
Klassenunterricht 90 Min./Woche	432	36	432	36
d) Theater/Literatur/Musiktheater				
Klassenunterricht 45 Min./Woche	180	15	180	15
e) Ergänzungsfächer (Ensemble, Orchester, Musiklehre, Chor)				
Für Hauptfachschrüler und Absolventen bis zum v. 25. Lebensjahr	entgeltfrei			
Für Schrüler ohne Hauptfach u. Absolventen ab dem 26. Lebensjahr	180	15	180	15
f) Kurse der Grundstufe MFE, MGA u. sonstige	180	15		
Eltern-Kind-Kurse (ab 18 Monaten)	276	23		
Entgelte für Projekte, Weiterbildungen, zeitlich begrenzte Kurse werden entsprechend der jeweiligen Kalkulation individuell festgesetzt.				
Schüler, die nicht im Kreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge wohnen, zahlen einen Zuschlag von 10 % auf alle Unterrichtsentgelte.				
*Wenn die Wohngemeinde einen Zuschuss an MTK zahlt, kann sich das Entgelt der Schüler reduzieren, z.B. Hauptfächer Bannewitzer Schüler:				
Einzelunterricht 30 Min./Woche	528	44		
Einzelunterricht 45 Min./Woche	756	63		
Gruppenunterricht 30 Min./Woche	336	28		
Gruppenunterricht 45 Min./Woche	492	41		

7. Entgelte für Mietinstrumente

Das Entgelt für die Nutzung eines schuleigenen Instrumentes beträgt 10 € im Monat, für zeitweilige Nutzung durch Externe 20 € pro Woche.

8. Aufnahmeentgelt, Prüfungsentgelt

Das Aufnahmeentgelt für jeden Schüler beträgt 10 Euro. Prüfungen sind entgeltfrei, für Externe beträgt das Entgelt pro Prüfung 50 Euro.

9. Mahnungen

Nach 30-tägigem Ausbleiben der Zahlung gerät der Schuldner automatisch in Zahlungsverzug nach § 286 Abs. 3 BGB.

Rückbuchungsgebühren gehen zu Lasten des Verursachers. Die Schule ist berechtigt, bei Nichtzahlung der Entgelte den Unterricht auszusetzen.

10. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am **1.1.2017** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 11.3.2015 außer Kraft.